

**Ausgabe Nr. 05/2006
vom 20. Juni 2006**

Inhalt

Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute <i>(Senatsbeschluss in der 105. Sitzung am 17.05.2006)</i>	353
Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	358
Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück	362
Anlage 2 zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 3 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 56. Sitzung am 13.04.2006)</i>	370
Fachbezogener Besonderer Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (2-Fächer-Bachelor) <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 04.05.2006)</i>	374
Fachbezogener Besonderer Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (Grund-, Haupt- und Realschule) <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 04.05.2006)</i>	376
Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren für den Studiengang Psychologie (Diplom) bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) <i>(Senatsbeschluss in der 105. Sitzung am 17.05.2005)</i>	378
Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; GESCHICHTE <i>(Präsidiumsbeschluss in der 55. Sitzung am 16.03.2006)</i>	383
Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; KUNSTGESCHICHTE <i>(Präsidiumsbeschluss in der 55. Sitzung am 16.03.2006)</i>	396

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



ORDNUNG

ZUR ANERKENNUNG

AUßERUNIVERSITÄRER EINRICHTUNGEN

ALS

AN-INSTITUTE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung

beschlossen in der 60. Sitzung des Senats am 23.05.2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2001 vom 15.06.2001

Änderung befürwortet in der 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung
am 26.04.2006

Änderung beschlossen in der 105. Sitzung des Senats am 17.05.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 353

INHALT:

§ 1	Förderung der Zusammenarbeit.....	355
§ 2	Anerkennung als An-Institut	355
§ 3	Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut	355
§ 4	Nutzung von Ressourcen	356
§ 5	Haftungsregelungen	356
§ 6	Widerruf der Anerkennung	356
§ 7	In-Kraft-Treten	357

§ 1 Förderung der Zusammenarbeit

¹Die Universität Osnabrück fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. ²Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 2 Anerkennung als An-Institut

- (1) ¹Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten und nach Stellungnahme des Senats kann das Präsidium der Universität Osnabrück eine unter § 1 fallende Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ anerkennen. ²Die Anerkennung erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einer Fakultät.
- (2) Das An-Institut ist als unselbstständige Betriebsstätte der Forschungs- oder Bildungseinrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden.
- (3) ¹Die Anerkennung ist auf maximal fünf Jahre befristet. ²Das Präsidium kann die Anerkennung auf begründeten Antrag einer Fakultät um maximal fünf Jahre verlängern; mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut

¹Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus, dass

- a) die allgemeine Aufgabenstellung der Einrichtung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben die Aufgaben der Universität Osnabrück ergänzen, fördern und gegebenenfalls entlasten, insbesondere dort, wo diese von der Universität Osnabrück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verwirklicht werden können;
- b) die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Artikel 5 Absatz 3 GG und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – gewahrt und sichergestellt sind;
- c) dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Osnabrück Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird;
- d) die Finanzierung des An-Instituts aus Mitteln Dritter erfolgt und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die Finanzlage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder durch sonstige hierzu geeignete Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung als An-Institut offen zu legen;
- e) die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt;
- f) die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts in Händen eines für das betreffende Fach ausgewiesenen Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück liegt; sofern mehrere Fächer beteiligt sind, sind diese entsprechend an der Leitung zu beteiligen;
- g) den Interessen der Universität Osnabrück Rechnung getragen wird;
- h) Einstellungen des wissenschaftlichen Personals des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der wissenschaftlichen Institutsleitung mit der außeruniversitären Einrichtung geschlossen werden. ²Die Einstellungsvoraussetzungen des Personals müssen den für die Universität geltenden Anforderungen entsprechen. ³In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität Osnabrück abgewichen werden. ⁴Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Universität Osnabrück ist auszuschließen;
- i) die Einhaltung der Nebentätigkeitsbestimmungen gewährleistet ist;

- j) das An-Institut dem Präsidium jeweils zum 31.03. eines Jahres Bericht erstattet über die Erfüllung seiner ihm aufgrund dieser Ordnung und des Kooperationsvertrages obliegenden Aufgaben; die Änderung des Zweckes der Einrichtung ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine etwaig bevorstehende Liquidation.

§ 4 Nutzung von Ressourcen

- (1) ¹Im Rahmen der Kooperation kann dem An-Institut die Nutzung von Ressourcen der Universität Osnabrück nach Maßgabe der „Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität sowie über die Erhebung von Entgelten (§ 13 Absatz 7 NHG)“ in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt werden. ²Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- (2) Sofern eine Kostenerstattung im Wege des Leistungsaustauschs erfolgen soll, ist sinngemäß nachfolgende Regelung in der Kooperationsvereinbarung zu treffen:
„Soweit im Rahmen dieser Kooperation Ressourcen, gegenseitig genutzt werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.“
- (3) Der Leistungsaustausch ist beiderseitig transparent und nachprüfbar zu gestalten.
- (4) ¹Das Vorliegen einer angemessenen Kostenerstattung oder der Gleichwertigkeit des Leistungsaustausches für die Inanspruchnahme der Ressourcen ist jährlich durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren. ²Die als An-Institut anerkannte Einrichtung hat hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Zur Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen der Universität Osnabrück und dem An-Institut ist dem Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfungsrecht einzuräumen. ²Das An-Institut ist verpflichtet, eine Prüfungsvereinbarung mit dem LRH gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 nds. Landshaushaltsordnung (LHO) abzuschließen und diesem eine Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haftungsregelungen

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehende Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. ²Die Universität Osnabrück haftet nicht für die Verbindlichkeiten des An-Instituts.
- (2) ¹Weiter ist durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, dass die Vertragspartner im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund. ²Jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit wird ausgeschlossen. ³Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

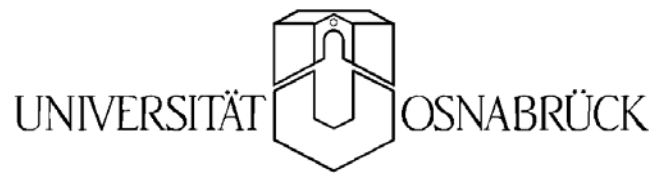
§ 6 Widerruf der Anerkennung

- (1) Das Präsidium kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ widerrufen,
- a) wenn die Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht mehr erfüllt;
 - b) im Falle ihrer Liquidation;
 - c) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen seitens des Instituts oder seines Trägers;
 - d) wenn die Universität Osnabrück in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.

- (2) ¹Der Widerruf wird nach der Beschlussfassung durch das Präsidium wirksam. ²Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist sowohl die Fakultät, der das An-Institut zugeordnet ist, zu hören als auch dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**BEITRAGSORDNUNG
DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT
der Universität Osnabrück**

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1993 vom 15.02.1993, S. 31

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1995 vom 03.04.1995, S. 29

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/1996 vom 01.09.1996, S. 17

AMBl. der Universität Osnabrück 2. Sonderausgabe 1997 vom 01.03.1997, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1999 vom 10.05.1999, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/2000 vom 31.03.2000, S. 123

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 41
(Anpassung Eurobeträge, Kurs: 1,95580 aufgerundet)

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 349

Genehmigt durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 358

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	360
§ 2	Beitragspflicht	360
§ 3	Fälligkeit	361
§ 4	Verjährung	361
§ 5	Änderungen	361
§ 6	In-Kraft-Treten	361
§ 7	Bekanntmachung	361

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 2004/2005, das am 01.10.2004 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

50,03 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 45,54 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 24,00 € die Deutsche Bahn AG 16,36 € sowie die NordWestBahn GmbH 5,18 € ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:
1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.
 2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der zweiten Wagenklasse:
 - InterRegioExpress
 - Regionalexpress
 - Regionalbahn
 - S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg (Olbd.)	392	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Dissen/ Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402 („Haller-Willem“)	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf		Diepholz	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Minden	Hannover Hbf	370, 375	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Herford/ Detmold	Paderborn Hbf	375, 370, 405	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf		Münster (Wstf.) Hbf	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Herford	Bielefeld	375, 370	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Rheine	Bad Bentheim	375	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Lingen (Ems)/ Leer (Ostfr.)	Oldenburg (Oldb.)	375, 395, 390	Deutsche Bahn

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).

- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.

²Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 14.12.2005 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 15.05.2006 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 Absatz 3 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

- (2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

- (3) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.

- (4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



GESCHÄFTSORDNUNG

des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 32

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 34

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 334

Genehmigung durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 362

INHALT:

§ 1	Einberufung der Sitzungen.....	364
§ 2	Tagesordnung	364
§ 3	Sitzungsverlauf.....	365
§ 4	Anträge zur Geschäftsordnung	365
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	366
§ 6	Abstimmung	366
§ 7	Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.....	366
§ 8	Kommissionen und Ausschüsse	367
§ 9	Erstellung des Sitzungsprotokolls	367
§ 10	Zusätze zum Protokoll.....	368
§ 11	Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa	368
§ 12	Änderungen.....	369
§ 13	Zweifelsfälle.....	369
§ 14	In-Kraft-Treten	369
§ 15	Bekanntmachung	369

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des Studentinnen- und Studentenparlaments (StuPa), im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des StuPa mit einer Frist von einer Woche ein. ²Der AStA und die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk erhalten ebenfalls mit einer Frist von einer Woche eine Einladung, sofern sie nicht bereits als gewählt StuPa-Mitglieder einzuladen sind. ³In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bereiten die Sitzungen zusammen mit dem Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) vor. ²Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa leitet die Sitzung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. ³Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträgen zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt. ⁴Diese Anträge müssen in der Tagesordnung als einzelne Punkte gesondert aufgeführt werden.
- (3) ¹Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter noch nicht gewählt, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten. ²Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter verhindert, so beschließt das StuPa unter Leitung des an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds über die Sitzungsleitung.
- (4) ¹Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder aller Mitglieder einer Fraktion ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung des StuPa muss in den ersten zwei Vorlesungswochen des ersten Semesters der Amtszeit des neu gewählten StuPa stattfinden. ²Zur konstituierenden Sitzung hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa einzuladen. ³Dieses kann eine Eröffnungsrede halten.
- (6) ¹Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft zeitgleich mit der Einladung an die Mitglieder des StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa oder zur konstituierenden Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa bekannt gemacht. ²Der Aushang erfolgt gemäß dieser Ordnung. ³Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie der Einladung.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das StuPa die Tagesordnung. ²Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. ³Tagesordnungspunkte, die Anträge zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträge zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt beinhalten, können nicht neu eingefügt werden, sondern müssen in dem verschickten Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Absatz 3 f)).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht des AStA, Anfragen an den AStA“ enthalten, unter welchem über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet wird und Anfragen beantwortet werden.
- (4) ¹Zu dem in § 2 Absatz 3 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des AStA betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die Referentinnen/ Referenten des AStA anwesend sein. ²Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.
- (5) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht aus dem Studentenwerk, Anfragen an die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk“ enthalten.

- (6) ¹Zu dem in § 2 Absatz 5 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des Studentenwerks betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk anwesend sein. ²Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) ¹Das StuPa tagt hochschulöffentlich. ²Mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ³Mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. ²In eine Anwesenheitsliste, die von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa oder ihren/ seinen zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern geführt wird, haben sich jedes anwesende Mitglied des StuPa und alle anwesenden Personen nach § 2 Absatz 5 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück einzutragen.
- (3) ¹Stimmberechtigt können nur die Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und anwesend sind. ²Es ist § 2 Absätze 5 und 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu beachten.
- (4) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa die eingegangenen Anträge bekannt.
- (5) ¹Die Stimmberechtigten melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa zu Wort. ²Sie werden in eine Redeliste eingetragen. ³In der Reihenfolge dieser Redeliste wird ihnen das Wort erteilt. ⁴Gäste haben Rede- und Antragsrecht, sie dürfen keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ⁵Für Gäste gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Wortmeldung einer Stimmberechtigten/ eines Stimmberechtigten zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung der Rednerin/ des Redners unterbrochen. ²Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung,
 - b) Vertagung,
 - c) Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes, danach ggf. Vertagung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte,
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 - f) Umstellung der Tagesordnung,
 - g) Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
 - h) Erteilung des Rederechts,
 - i) sofortige Abstimmung,
 - j) Schluss der Debatte,

- k) Schluss der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt nach einmaliger Nachfrage durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa zu Wort melden, können maximal einmal zu Wort kommen,
- l) Beschränkung der Redezeit,
- m) namentliche Abstimmung,
- n) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa die Beschlussfähigkeit fest. ²Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Es gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht eine Stimmberechtigte/ ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁴Diese Person zählt bei der Feststellung, ob das StuPa noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden. ⁵Die Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit erfolgt durch Heben beider Hände und ist vor allen weiteren Abstimmungen und Geschäftsordnungsanträgen zu behandeln.
- (2) ¹Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, so beruft die Präsidentin/ der Präsident des StuPa zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 auf drei Werktage verkürzt werden. ⁴Auf Satz 2 und ggf. auf Satz 3 ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss in schriftlicher Form festgehalten werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) ¹Auf Verlangen einer Stimmberechtigten/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in der Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. ³Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁴Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Gemäß Grundordnung der Universität Osnabrück bedarf die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in der derselben Sitzung zulässig.

§ 7 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen vom StuPa in geheimer Wahl gewählt.

- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ²Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten, einen Namen ankreuzen oder den Willen der Wählerin/ des Wählers eindeutig kennzeichnen. ³Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
- (3) ¹Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern festgestellt und verlesen. ²Nach der Wahl müssen die Gewählten unverzüglich eine Erklärung abgeben, ob sie die Wahl annehmen. ³Liegt nach Feststellung des StuPa ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Kommissionen und Ausschüsse werden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 NHG gebildet. ²Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich die Mitglieder des StuPa und deren Vertreterinnen oder Vertreter angehören dürfen. ³Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (3) ¹Im Auftrag des einsetzenden StuPa erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das StuPa. ²Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden. ³Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem StuPa über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. ⁴Die Berichterstatterin/ den Berichterstatter bestimmt die Kommission bzw. der Ausschuss.
- (4) ¹Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder der Kommission anwesend ist. ²Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³§ 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- ⁴Stellt die Sitzungsleitung eines Ausschusses oder einer Kommission dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ⁵Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) ¹In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Ausschuss für Initiativen gebildet. ²Dieser bearbeitet alle Anträge zur Initiativförderung und erstellt einen Vorschlag zur finanziellen Förderung, der dem StuPa vorgelegt wird. ³Auf Grundlage dieses Vorschlages setzt das StuPa die Höhe der Förderung für die entsprechenden Initiativen fest. ⁴Alle Mitglieder des StuPa können den Besprechungen des Ausschusses für Initiativen beiwohnen. ⁵Außerplanmäßige Initiativanträge werden dem StuPa vorgestellt.
- (6) ¹In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Haushaltsausschuss gebildet. ²Gemäß § 1 Absatz 3 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bereitet dieser Anträge zur Verabschiedung des Haushaltsplans und die Entlastung des AStA vor.
- (7) Die AStA-Referentin/ der AStA-Referent für Finanzen gehört den in Absätzen 4 und 5 aufgeführten sowie allen Ausschüssen, die sich mit der Verteilung von Geldern befassen, mit beratender Stimme an.

§ 9 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird von einer Protokollantin/ einem Protokollanten ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der Protokollantin/ dem Protokollanten unterzeichnet. ³Jede Fraktion hat abwechselnd in der Reihenfolge, in der die Listen- und Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel zu den Wahlen zum StuPa aufgeführt sind, eine Protokollantin/ einen Protokollanten zu stellen. ⁴Das StuPa kann durch Beschluss zu Beginn einer Sitzung eine andere Protokollantin/ einen anderen Protokollanten bestimmen.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
 1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Anzahl der Stimmberechtigten,
 3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Anträge im Wortlaut,
 6. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 7. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 8. Berichte und Anfragen,
 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa schriftlich vorgelegt werden.
- (5) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des StuPa. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter der Sitzung, auf der es genehmigt wird, zu unterzeichnen. ⁴Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) ¹Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Auf dem Protokoll ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens eine Woche betragen muss, zu vermerken. ³Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

§ 10 Zusätze zum Protokoll

- (1) ¹Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt. ²Sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ³Sie sind schriftlich innerhalb einer Woche bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa einzureichen.
- (2) Jede Stimmberechtigte/ jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) ¹Die Stimmberechtigten haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben. ²Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. ³Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ⁴Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa eingegangen sein.
- (4) ¹Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 – 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes anzukündigen. ²Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 11 Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa

¹Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die Tätigkeit im StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten und den AstA auszustellen. ²Diese Bescheinigung darf nur dann erteilt werden, wenn das betreffende Mitglied mindestens 50 v.H. Sitzungen des StuPa in der jeweiligen Legislaturperiode anwesend war.

§ 12 Änderungen

¹Diese Geschäftsordnung kann vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 13 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, das NHG und die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 18.01.2006 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 15.05.2006 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 15 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 13 – von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.

Anlage 2

zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 3

Das Präsidium hat in seiner 56. Sitzung am 13.04.2006 die Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer für folgende Studiengänge beschlossen bzw. genehmigt.

Studiengang	Unterrichtsfächer	Gewichtungsfaktor
Angewandte Systemwissenschaft, B.Sc.	Mathematik	25%
	Informatik oder Naturwissenschaft (Reihenfolge: Physik, Chemie, Biologie)	12%
	Deutsch	12%
Anglistik/Englisch: 2-Fächer-Bachelor, Bachelor Berufliche Bildung, LA GHR	Englisch	25%
	Deutsch	24%
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Englisch (falls Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise andere lebende Fremdsprache)	12%
Biologie der Organismen, B.Sc., Biologie der Zellen, B.Sc., Biologie: 2-Fächer-Bachelor, Bachelor Berufliche Bildung, LA GHR	1. Naturwissenschaft (Reihenfolge Biologie, Chemie oder Physik)	25%
	2. Naturwissenschaft (Reihenfolge Chemie, Physik) (falls nur einer Naturwissenschaft belegt wurde, ersatzweise Mathematik oder Informatik)	12%
	Englisch (wenn Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise Deutsch)	12%
Chemie, 2-Fächer-Bachelor	1. Naturwissenschaft (Chemie, Physik oder Biologie)	25%
	2. Naturwissenschaft (Physik oder Biologie) (falls nur eine Naturwissenschaft belegt wurde, ersatzweise Mathematik oder Informatik)	12%
	Englisch oder Deutsch	12%
Erziehungswissenschaft, 2-Fächer-Bachelor	Deutsch	25%
	gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Politik-Wirtschaft, Sozialwissenschaften, Erdkunde, Religion, Philosophie, Werte und Normen, Pädagogik)	24%

Studiengang	Unterrichtsfächer	Gewichtungsfaktor
Europäische Studien, B.A.	Politik-Wirtschaft oder. Sozialwissenschaften oder Gemeinschaftskunde (falls die Fächer nicht belegt wurden, ersatzweise: Geschichte)	25%
	Deutsch	12%
	Englisch	12%
Geographie, 2-Fächer-Bachelor	Geographie	25%
	Deutsch	12%
	Mathematik	12%
	Sofern Geographie nicht gewählt wurde:	
	Deutsch	25%
Mathematik	24%	
Geoinformatik, B.Sc.	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Fremdsprache	12%
Germanistik: 2-Fächer-Bachelor, Bachelor Berufliche Bildung, LA GHR	Deutsch	25%
	Englisch	12%
	Geschichte (falls Geschichte nicht belegt wurde, ersatzweise Religion, Werte und Normen oder Philosophie) (falls auch die Ersatzfächer nicht durchgängig belegt wurden, ersatzweise Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel)	12%
Geschichte: 2-Fächer-Bachelor, LA GHR	Deutsch	25%
	Geschichte, oder Erdkunde/Geographie oder Politik/Wirtschaft/Sozialkunde	24%
Gesundheitswissenschaften, Bachelor Berufliche Bildung	Biologie (falls Biologie nicht belegt wurde, ersatzweise Ernährungs- lehre mit Chemie oder Chemie)	25%
	Deutsch	24%
Informatik, 2-Fächer-Bachelor	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Fremdsprache	12%
Information Systems, B.Sc.	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Englisch (falls Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise andere lebende Fremdsprache)	12%
Kosmetologie, Bachelor Berufliche Bildung	Chemie (falls Chemie nicht belegt wurde, ersatzweise Biologie)	25%
	Deutsch	24%

Studiengang	Unterrichtsfächer	Gewichtungsfaktor
Kunst/Kunstpädagogik, 2-Fächer-Bachelor	Kunst (falls Kunst nicht belegt wurde, ersatzweise ein anderes künstlerisches Fach)	25%
	Deutsch	24%
Kunstgeschichte, 2-Fächer-Bachelor	Geschichte	25%
	Deutsch	24%
	Beim Fehlen von Geschichte rückt Deutsch an die erste Stelle und an zweiter Stelle soll eine moderne Fremdsprache berücksichtigt werden: Deutsch Englisch oder Italienisch	
Mathematik, Diplom	Mathematik	25%
	Deutsch	24%
Mathematik-Informatik, B.Sc.	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Fremdsprache	12%
Musik/Musikwissenschaft: 2-Fächer-Bachelor, LA GHR	Musik (falls Musik nicht belegt wurde, ersatzweise ein anderes künstlerisches Fach)	25%
	Deutsch	24%
Pflgewissenschaften, Bachelor Berufliche Bildung	Biologie (falls Biologie nicht belegt wurde, ersatzweise Werte und Normen)	25%
	Deutsch	24%
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	Deutsch	25%
	Fremdsprache	12%
	Mathematik	12%
Romanistik/Französisch: 2-Fächer-Bachelor, LA GHR	Französisch	25%
	Deutsch	24%
Romanistik/Italienisch, 2-Fächer-Bachelor	Italienisch (falls Italienisch nicht belegt wurde, ersatzweise Französisch oder andere Fremdsprache – (in der genannten Reihenfolge)	25%
	Deutsch	24%
Romanistik/Spanisch, 2-Fächer-Bachelor	Spanisch (falls Spanisch nicht belegt wurde, ersatzweise Französisch oder andere Fremdsprache – in der genannten Reihenfolge)	25%
	Deutsch	24%

Studiengang	Unterrichtsfächer	Gewichtungsfaktor
Sachunterricht (KF), LA GHR	Deutsch	25%
	Mathematik	24%
Sachunterricht / Biologie, LA GHR	1. Naturwissenschaft (Reihenfolge Biologie, Chemie oder Physik)	25%
	2. Naturwissenschaft (Reihenfolge Chemie, Physik) (falls nur eine Naturwissenschaft belegt wurde, ersatzweise Mathematik oder Informatik) .	12%
	Englisch (wenn Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise Deutsch)	12%
Sachunterricht / Erdkunde, LA GHR	Geographie	25%
	Deutsch	12%
	Mathematik	12%
	Sofern Geographie nicht gewählt wurde:	
	Deutsch	25%
Mathematik	24%	
Sachunterricht / Geschichte, LA GHR	Deutsch	25%
	Geschichte oder Erdkunde/Geographie oder Politik/Wirtschaft/Sozialkunde	24%
Sachunterricht / Physik, LA GHR	Physik	25%
	Deutsch	12%
	Mathematik	12%
Social Sciences, B.A.	Politik-Wirtschaft oder Sozialwissenschaften oder Gemeinschaftskunde (falls diese Fächer nicht belegt wurden, ersatzweise Geschichte)	25%
	Deutsch.	12%
	Englisch	12%
Sport/Sportwissenschaft: 2-Fächer-Bachelor, Bachelor Berufliche Bildung, LA GHR	Sport	49%
Textiles Gestalten, GHR	Deutsch	25%
	Mathematik	24%
Volkswirtschaftslehre, Diplom	Mathematik	25%
	Deutsch	12%
	Englisch (falls Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise andere lebende Fremdsprache)	12%
Wirtschaftsrecht, LLB.	Deutsch	25%
	Fremdsprache	12%
	Mathematik	12%

Die Auswahlkriterien für die oben aufgeführten Studiengänge gelten für die durch Zulassungszahlenverordnung festgesetzten Zulassungsbeschränkungen für das Studienjahr 2006/2007.

Fachbezogener Besonderer Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach

MATHEMATIK (2-Fächer-Bachelor)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat gemäß § 4 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2006, S. 110) in der 185. Sitzung vom 12.04.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen beschlossen, der in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und gemäß dem Beschluss des Präsidiums im Umlaufverfahren am 04.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 374).

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Fach Mathematik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) ¹50% der zu vergebenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und dem weiteren Auswahlkriterium gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen vergeben. ²Dabei werden die Durchschnittsnote des HZB mit 51 von Hundert, die Note in Mathematik mit 25 von Hundert und die Note in Deutsch mit 24 von Hundert gewichtet. ³Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 des § 3 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen entsprechend.
- (2) ¹50% der zu vergebenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und dem Ergebnis einer Mathematiklausur vergeben. ²Dabei werden die Durchschnittsnote des HZB mit 51 von Hundert und das Ergebnis der Mathematiklausur mit 49 von Hundert gewichtet. ³Zu dieser Mathematiklausur werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wie nach diesem Kriterium noch Studienplätze zu vergeben sind. ⁴Die Auswahl für die Zulassung zur Mathematiklausur richtet sich nach der gemäß Absatz 1 errechneten Eignungsnote.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird nach § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück gebildet.

§ 4 Erstellung und Bewertung der Mathematiklausur

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan setzt im Benehmen mit der Auswahlkommission den Termin für die Mathematiklausur fest.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan beauftragt im Einvernehmen mit der Auswahlkommission eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit der Zusammenstellung der Klausuraufgaben und den Kriterien zu ihrer Beurteilung.
- (3) Die Auswahlkommission setzt die Länge der Mathematiklausur fest und benennt die Prüfer, die die Klausuren korrigieren.

- (4) ¹Die Bewertung der Mathematiklausur erfolgt nach einem Bewertungsverfahren, welches sowohl eine Rangreihe über die Leistungen der Klausurteilnehmer ermöglicht als auch ein Urteil darüber, welchen Klausurteilnehmern nach Ausweis der Klausurergebnisse von einem Studium der Mathematik abzuraten ist. ²Für die Bewertung der einzelnen Mathematikklausuren sind die Notenziffern 1 bis 5 gemäß § 4 Absatz 3 der der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen zu verwenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Fachbezogener Besonderer Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach

MATHEMATIK (Grund-, Haupt- und Realschule)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat gemäß § 4 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2006, S. 110) in der 185. Sitzung vom 12.04.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen beschlossen, der in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und gemäß dem Beschluss des Präsidiums im Umlaufverfahren am 04.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 376).

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) ¹75% der zu vergebenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und dem weiteren Auswahlkriterium gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen vergeben. ²Dabei werden die Durchschnittsnote des HZB mit 51 von Hundert, die Note in Mathematik mit 25 von Hundert und die Note in Deutsch mit 24 von Hundert gewichtet. ³Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 des § 3 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen entsprechend.
- (2) ¹25% der zu vergebenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und dem Ergebnis einer Mathematik Klausur vergeben. ²Dabei werden die Durchschnittsnote des HZB mit 51 von Hundert und das Ergebnis der Mathematik Klausur mit 49 von Hundert gewichtet. ³Zu dieser Mathematik Klausur werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wie nach diesem Kriterium noch Studienplätze zu vergeben sind. ⁴Die Auswahl für die Zulassung zur Mathematik Klausur richtet sich nach der gemäß Absatz 1 errechneten Eignungsnote.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird nach § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück gebildet.

§ 4 Erstellung und Bewertung der Mathematik Klausur

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan setzt im Benehmen mit der Auswahlkommission den Termin für die Mathematik Klausur fest.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan beauftragt im Einvernehmen mit der Auswahlkommission eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit der Zusammenstellung der Klausuraufgaben und den Kriterien zu ihrer Beurteilung.
- (3) Die Auswahlkommission setzt die Länge der Mathematik Klausur fest und benennt die Prüfer, die die Klausuren korrigieren.

- (4) ¹Die Bewertung der Mathematiklausur erfolgt nach einem Bewertungsverfahren, welches sowohl eine Rangreihe über die Leistungen der Klausurteilnehmer ermöglicht als auch ein Urteil darüber, welchen Klausurteilnehmern nach Ausweis der Klausurergebnisse von einem Studium der Mathematik abzuraten ist. ²Für die Bewertung der einzelnen Mathematikklausuren sind die Notenziffern 1 bis 5 gemäß § 4 Absatz 3 der der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren der Universität Osnabrück für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen zu verwenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**über das Hochschulauswahlverfahren
für den Studiengang Psychologie (Diplom)
bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)**

beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.05.2006
befürwortet in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
beschlossen in der 105. Sitzung des Senates am 17.05.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 378

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	380
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	380
§ 3	Auswahlkriterien	380
§ 4	Auswahlentscheidung	380
§ 5	Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens.....	380
§ 6	In-Kraft-Treten.....	380
	Anhang 1: Benotungstabelle	381
	Anhang 2: Unterrichtsfächer.....	382

Aufgrund der §§ 2, 3 und 8 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) i.d.F. vom 25.02.2005 (NdsGVBl. Nr. 5/2005) i.V. mit § 10 der ZVS Vergabeverordnung i.d.F. vom 13.05.2005 (NdsGVBl. Nr. 11/2005) hat die Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Studiengang Psychologie (Diplom) werden gemäß § 6 Absatz 4 ZVS-Vergabeverordnung nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze für die Universität Osnabrück in einem Verfahren nach § 10 der ZVS-Vergabeverordnung vergeben. ²Die übrigen Studienplätze werden gemäß § 6 Absatz 3 der ZVS-Vergabeverordnung nach Abiturbestenquote und gemäß § 6 Absatz 5 ZVS-Vergabeverordnung nach Wartezeit vergeben

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz bei der ZVS beworben hat und nicht im Rahmen anderer Quoten einen Studienplatz erhält.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium zu treffen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB mit 51 vom Hundert zu gewichten.
- (2) ¹Das weitere Auswahlkriterium ist grundsätzlich die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt wurde, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note sechs. ³Die **Benotungstabelle** sowie die **Unterrichtsfächer** und deren Gewichtungsfaktor ergeben sich aus den **Anhängen 1 und 2**.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium (staatliche Angelegenheit). ²Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet. ³Der Auswahlkommission gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe als beratendes Mitglied.

§ 4 Auswahlentscheidung

¹Es wird gemäß den obigen Regelungen **eine** Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Eignungsnote. ³Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet. ⁴Eine Vorauswahl findet nicht statt. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 18 der ZVS-Vergabeverordnung.

§ 5 Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

- (1) Die ZVS wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Universität Osnabrück die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.
- (2) Die Regelungen der ZVS Vergabeverordnung sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Frist für ein Losverfahren in Abweichung von § 10 Absatz 11 ZVS-Vergabeverordnung, nach Durchführung des Hauptverfahrens beginnt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie gilt nur für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Anhang 1: Benotungstabelle

Punkte		Note
15	=	0,7
14	=	1,0
13	=	1,3
12	=	1,7
11	=	2,0
10	=	2,3
09	=	2,7
08	=	3,0
07	=	3,3
06	=	3,7
05	=	4,0
04	=	4,3
03	=	4,7
02	=	5,0
01	=	5,3
00	=	6,0

Anhang 2: Unterrichtsfächer

Mathematik	25%
Englisch; falls Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise eine andere lebende Fremdsprache	24%

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

GESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 205. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 383).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat und somit die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern erfüllt (z.B. im Bereich der Museologie, des Kulturmanagements, der Öffentlichkeitsarbeit, des Journalismus, des Verlagswesens) und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach Geschichte besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von i.d.R. mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- ⁴Referaten von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von i.d.R. mindestens fünf und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- ⁶Seminar-/ Thesenpapier im Umfang von maximal zwei Seiten.

⁷Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁸Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Geschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Geschichte als Kernfach

(1) ¹Das Studium des Faches Geschichte erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen, zwei Vertiefungsmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 47 LP, einen Wahlpflichtbereich von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
Grundmodul „Alte Geschichte“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“	1.-3. Sem.	5	7
Grundmodul „Neueste Geschichte“	1.-3. Sem.	5	7
Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt I“	4.-5. Sem.	4	8
Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt II“	4.-5. Sem.	4	8
Prüfungs-/ Forschungskolloquium	6. Sem.	2	3
<i>Summe Pflichtbereich</i>		30	47
Wahlpflichtbereich (Absatz 3)			
Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften	1.-5. Sem.	12	12
oder:			
Veranstaltung „Fachdidaktik I“ und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP	1.-5. Sem.	2 6	6 6
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		12/8	12
Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 7)			4
<i>Gesamtsumme</i>		42/38	63

- (2) ¹Die Reihenfolge der Grundmodule ist freigestellt. ²Die Vorlesungen, Repetitorien und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls. ³Die Vertiefungsmodul müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten belegt werden. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte angefertigt, ist das Prüfungs- und Forschungskolloquium in demselben Teilgebiet zu belegen.

⁵In den Modulen des Pflichtbereichs sowie im Wahlpflichtmodul Fachdidaktik I ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ⁶Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sowie im Prüfungs-/ Forschungskolloquium ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12 (Allgemeiner Teil), auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Fach Geschichte absolvieren, müssen im vierten oder fünften Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches ein drittes Vertiefungsmodul (acht LP) belegen und eine in der Anlage 1 näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend erbringen. ²Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind darüber hinaus weitere Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von sechs SWS (sechs LP) zu absolvieren. ³Die Note der Prüfungsleistung wird auf die Fachnote (und nicht auf den Professionalisierungsbereich) gemäß § 37 Fächerübergreifender Besonderer Teil angerechnet.

Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)	Semester	SWS	LP
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft	4.-5. Sem.	4	8
Wahlpflichtlehrveranstaltungen	1.-5. Sem.	6	6
<i>Summe Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftlich)</i>		10	14

- (5) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

- (6) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten die im § 17 des Allgemeinen Teils getroffenen Regelungen.
- (7) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und die Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich nachweist. ²Die mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge findet vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten statt. ³Ein Thema ist aus den Teilgebieten „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“, das andere Thema aus den Teilgebieten „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“ zu wählen. ⁴Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. ⁵Die mündliche Abschlussprüfung wird mit vier LP ausgewiesen.
- ⁶Durch die mündliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. ⁷Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
- ⁸Wurde die Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte verfasst, so enthält die mündliche Abschlussprüfung einen 15-minütigen Teil, der sich mit dem Thema der Bachelor-Arbeit auseinandersetzt. ⁹Die Prüfung der beiden Teilgebiete umfasst dann jeweils 15 Minuten.
- (8) ¹In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Studien begleitenden Leistungsnachweise aus den vier Grundmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten), den zwei Vertiefungsmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten) – sowie gegebenenfalls aus dem dritten Vertiefungsmodul gemäß Absatz 4 – mit 70% und die mündliche Abschlussprüfung mit 30% ein.

²Wurde die Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Studien begleitenden Leistungsnachweise aus den vier Grundmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten), den zwei Vertiefungsmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten) – sowie gegebenenfalls aus dem dritten Vertiefungsmodul gemäß Absatz 4 – mit 60% und die mündliche Abschlussprüfung mit 40% ein.

§ 6 Geschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geschichte“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Grundmodulen und einem Vertiefungsmodul im Umfang von 29 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von neun LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
• 3 von 4 Grundmodulen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neueste Geschichte)	1.-3. Sem.	à 5	à 7
• Vertiefungsmodul	4. - 5. Sem.	4	8
<i>Summe Pflichtbereich</i>		19	29
Wahlpflichtbereich (Absatz 2)			
Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte	1.-5. Sem.	9	9
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		8	9
Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 3)			4
<i>Gesamtsumme</i>		27	42

- (2) ¹Es sind drei Grundmodule in unterschiedlichen Teilgebieten zu absolvieren. ²Die Teilgebiete sind: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Geschichte der Frühen Neuzeit“ und „Neueste Geschichte“, die Reihenfolge und Auswahl ist freigestellt. ³Die Vorlesungen, Repetitorien und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls. ⁴Sowohl in den Modulen

des Pflichtbereichs ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ⁵Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich muss das nicht mit den gewählten Grundmodulen des Pflichtbereichs abgedeckte Teilgebiet im Rahmen eines Proseminars abgedeckt werden. ²Im Wahlpflichtbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ³Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12 (Allgemeiner Teil), auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium.
- (5) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und die Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachweist. ²Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Länge findet vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten statt. ³Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung wird mit vier LP ausgewiesen.
- ⁵Durch die mündliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Studium „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. ⁶Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
- ⁶In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 70% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 30% ein.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museologie, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Archivwesen, Wissenschaftsmanagement
- Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens in der Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.

- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Geschichte werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Textkompetenz, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungskompetenz, Moderationskompetenz, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz, Geschlechterkompetenz, Transferfähigkeit, Vermittlungskompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Arbeitsorganisation, fachliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

A. Grundmodule

A.1 „Alte Geschichte“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführungsmodul „Alte Geschichte“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Alte Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Alte Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie • Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden • fachspezifischen Fragestellungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

A.2 „Geschichte des Mittelalters“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Geschichte des Mittelalters“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

A.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: „Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick Semesterthema, Theorie, Methodologie und Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • detailliertere Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen der frühneuzeitlichen Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren, Informationskompetenz, konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung • Historische Hilfswissenschaften
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

A.4 „Neueste Geschichte“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick zum Semesterthema • Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/ oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Neueste Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren • grundlegende Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert • zentrale Fragestellungen und methodische Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert • Historische Hilfswissenschaften
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

B. Vertiefungsmodule**B.1 „Alte Geschichte“**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul „Alte Geschichte“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Seminar „Alte Geschichte“ • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Überblickswissen in der Epoche • detailliertes Wissen im thematischen Schwerpunkt • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien) • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Vertiefung archäologischer und philologischer Methoden • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie • Vertiefung der Methoden des Faches Alte Geschichte und der fachspezifischen Fragestellungen
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Alte Geschichte“, Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß Zugangsordnung
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

B.2 „Geschichte des Mittelalters“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul „Geschichte des Mittelalters“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<p>Pflichtkomponente: „Seminar zur Geschichte des Mittelalters“ zur vertieften Untersuchung repräsentativer Themen der Geschichte des Mittelalters</p> <p>Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte; oder Spezialvorlesung zu Themen der Rezeptionsgeschichte, Historischen Hilfswissenschaften, interdisziplinären Fragestellungen der Mittelalterforschung</p> <p>Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Überblickswissen der Epoche • detailliertes Wissen im thematischen Schwerpunkt • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter • Vertiefung der Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung • Vertiefung der Kenntnisse in den Historischen Hilfswissenschaften
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“, Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

B.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<p>Pflichtkomponente: Seminar zu einem Schwerpunkt im Semesterthema</p> <p>Wahlpflichtkomponente I: Überblick Semesterthema</p> <p>Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Überblickswissen in der Epoche • detaillierte Kenntnisse im thematischen Schwerpunkt • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit • Vertiefung der Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Geschichte der frühen Neuzeit“, Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung
Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

B.4 „Neueste Geschichte“

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefungsmodul „Neueste Geschichte“
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul im Kernfach • Wahlpflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Seminar „Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Überblick zum Semesterthema • Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/ oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Überblickswissen in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; spezialisierte Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert • Vertiefung der Kenntnisse zentraler Fragestellungen und methodischer Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert
Dauer des Moduls	1 Semester
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul „Neueste Geschichte“ und Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Zugangsordnung

Präsenzzeit	4 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	8

C. Forschungskolloquium

C.1 „Alte Geschichte“

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Alte Geschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Antikenforschung <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben - Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen; - Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung von Grund- und Vertiefungsmodulen
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	75 Stunden
Leistungspunkte	3
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat über eigenes Forschungsvorhaben

C.2 „Geschichte des Mittelalters“

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte des Mittelalters“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben - Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen; - Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung von Grund- und Vertiefungsmodulen
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS

Arbeitsaufwand	75 Stunden
Leistungspunkte	3
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat über eigenes Forschungsvorhaben

C.3 „Geschichte der Frühen Neuzeit“

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Geschichte der Frühen Neuzeit“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben - Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen; - Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung von Grund- und Vertiefungsmodulen
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	75 Stunden
Leistungspunkte	3
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat über eigenes Forschungsvorhaben

C.4 „Neueste Geschichte“

Titel oder Themenbereich	Prüfungs-/ Forschungskolloquium „Neueste Geschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Thema	wird semesterweise festgelegt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse im Bereich zentraler methodischer Ansätze und Fragestellungen der Neuesten Geschichte <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der erlernten Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren; konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen; Strukturierung eigener Arbeiten; Management des eigenen Forschungsprojekts; sicheres und verständliches Schreiben - Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen; - Zeitmanagement; Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung von Grund- und Vertiefungsmodulen
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	75 Stunden
Leistungspunkte	3
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat über eigenes Forschungsvorhaben

D. Fachdidaktik I

Titel oder Themenbereich	Fachdidaktik I: Grundprobleme der Fachdidaktik Geschichte
Modultyp	Wahlpflichtlehrveranstaltung im Kernfach
Modulelemente	Seminar
Thema	Grundpositionen und –probleme der Fachdidaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse fachdidaktischer Theorien, Fragestellungen und Ansätze • detaillierte Kenntnisse im Bereich der Lernzielermittlung <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenzen: Fähigkeit, fachdidaktische Literatur hinsichtlich ihrer geschichtstheoretischen, pädagogischen, gesellschaftlichen und unterrichtspraktischen Implikationen kritisch zu reflektieren; • konzeptionelles und problemlösendes Arbeiten im Hinblick auf die Unterrichtspraxis • Sozialkompetenzen: Kooperations-/ Teamkompetenz; sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen • Selbstkompetenz: Reflektierte Selbstkritik in Bezug auf die Lehrerrolle
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Dauer der Veranstaltung	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit
Leistungspunkte	6 LP

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

KUNSTGESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 205. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 396).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium der „Kunstgeschichte“ vermittelten theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse in der Geschichte und in der Theorie der Architektur bzw. der bildenden Kunst des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Moderne erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in der Kulturarbeit, insbesondere in der Kunstvermittlung, befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge in der Kunstgeschichte besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁴Referate von in der Regel 30 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel höchstens 30 Minuten Dauer.

⁶Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁷Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Kunstgeschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Kunstgeschichte als Kernfach

(1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen und einer Veranstaltung im Umfang von insgesamt 36 LP, einen Wahlpflichtbereich von insgesamt 23 LP, bestehend aus zwei Modulen aus unterschiedlichen Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von neun LP, sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich (Absatz 2)			
1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“	ab 1. Sem.	4	6
2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“	ab 1. Sem.	4	6
3. Grundmodul C „Moderne“	ab 1. Sem.	4	6
4. Grundmodul „Praxisbezogene Studien“	ab 1. Sem.	4	6
5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“	ab 4. Sem.	4	8
6. Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“ mit Exkursion	ab 4. Sem.	2	4
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	36
Wahlpflichtbereich (Absatz 3)			
1. Zwei Wahlpflichtmodule aus den Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte Alte Geschichte/ Archäologie, Geschichte oder Philosophie	ab 1. Sem.	8	14
2. Wahlpflichtveranstaltungen nach freier Wahl : Kunstgeschichte, Nachbardisziplinen, Literaturwissenschaften, Medienwissenschaft	ab 1. Sem.	6	9
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		14	23
Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 7)			
			4
<i>Gesamtsumme</i>		34	63

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹In den Wahlpflichtveranstaltungen ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte ist das erfolgreiche Absolvieren des Hauptmoduls, eines Wahlpflichtmoduls sowie der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ Voraussetzung.
- (6) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und die Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachweist. ²Zu wählen sind zwei Themengebiete aus den verschiedenen Teilbereichen der Kunstgeschichte: „Spätantike und Mittelalter“, „Frühe Neuzeit“ und „Moderne“. ³In der mündlichen Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer vor zwei Prüfenden soll die oder der Studierende
- am Forschungsstand orientierte Kenntnisse aus zwei Themengebieten verschiedener Teilbereiche,
 - Kenntnisse aus dem verbleibenden Teilbereich,
 - Vertrautheit mit methodischen und begrifflichen Problemen,
 - vertiefte Kenntnisse historischer Kunsttheorien,
 - vertieftes Wissen um verschiedene Forschungsansätze der Kunstgeschichte nachweisen. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung wird mit vier LP ausgewiesen.

- (7) In die Fachnote im Kernfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Grund-, Wahlpflicht- und Hauptmodule und der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ mit 70% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 30% ein.

§ 6 Kunstgeschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen, einer Veranstaltung und einer Exkursion im Umfang von 30 LP, einen Wahlpflichtbereich von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt neun LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von drei LP.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich (Absatz 2)			
1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“	ab 1. Sem.	4	6
2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“	ab 1. Sem.	4	6
3. Grundmodul C „Moderne“	ab 1. Sem.	4	6
4. Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“	ab 1. Sem.	2	3
5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“	ab 4. Sem.	4	8
Exkursion (mind. 4 Tage)		1	1
<i>Summe Pflichtbereich</i>		19	30
Wahlpflichtbereich (Absatz 2)			
Fachgebiete zur freien Auswahl: Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie Medienwissenschaft, Literaturwissenschaften	ab 1. Sem.	6	9
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		6	9
Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 3)			3
<i>Gesamtsumme</i>		25	42

- (2) ¹In den Modulen des Pflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium.
- (5) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und die Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachweist. ²Zu wählen sind zwei Themengebiete aus den verschiedenen Teilbereichen der Kunstgeschichte: „Spätantike und Mittelalter“, „Frühe Neuzeit“ und „Moderne“. ³In der mündlichen Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer vor zwei Prüfenden soll die oder der Studierende
- vertiefte Kenntnisse aus zwei Themengebieten verschiedener Teilbereiche,
 - Grundkenntnisse aus dem verbleibenden Teilbereich,
 - Vertrautheit mit methodischen und begrifflichen Problemen,

- Kenntnisse historischer Kunsttheorien,
- Kenntnisse verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte

nachweisen. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung wird mit drei LP ausgewiesen.

- (6) In die Fachnote im Nebenfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule, der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ und dem Hauptmodul mit 70% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 30% ein.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Kunstgeschichte werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ und additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbstständigkeit, Flexibilität).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunstgeschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen
- Einblicke in kunstgeschichtlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kunstgeschichtlicher Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.

- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen**GRUNDMODULE**

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte A“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurs sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen spätantiker und mittelalterlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	150 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte B“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurs sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“.
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen frühneuzeitlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - ab 1. Semester
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	150 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte C“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurse sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“.
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen neuzeitlicher und moderner Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - ab 1. Semester
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgenden Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	150 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

PRAXISVERANSTALTUNGEN

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Praxisbezogene Studien“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Übung
Qualifikationsziele des Moduls	Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis
Exemplarische Inhalte	Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung.
Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung)	Keine - ab 1. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	150 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen (Übung)	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung)	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Modulelemente	Übung
Qualifikationsziele der Veranstaltung	Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis
Exemplarische Inhalte	Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung.
Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung)	keine (ab 1. Semester)

Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	75 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung)	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

HAUPTMODULE

Titel / Themenbereich	Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Hauptfach
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Vertiefte Kenntnisse historischer Kunsttheorien Vertieftes Wissen um verschiedene Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte
Teilbereiche des Hauptmoduls	A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte)
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	200 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Nebenfach
Modultyp	Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP. Exkursion im Umfang von mindestens 4 Tagen (1 SWS, 1 LP).
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Kenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnisse verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte

Teilbereiche des Hauptmoduls	A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte)
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	225 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

WAHLPFLICHTMODULE

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Alte Geschichte“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	1) Einführung (Proseminar), Vorlesung 2) Übung, Vorlesung
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickswissen Alte Geschichte - Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen - Grundkenntnisse der Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Alten Geschichte - Je nach Angebot: Grundkenntnisse in Theorie und Methoden der Archäologie (z.B. Ausgrabungs- und Prospektionstechnik, Siedlungsforschung, Verkehrsgeographie, Architektur, Kleinfunde usw.)
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/oder Papyrologie • Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden • fachspezifische Fragestellungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine - ab 1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Arbeitsaufwand	175 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Geschichte“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Proseminare, Vorlesungen, Übungen
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters bzw. der frühneuzeitlichen Geschichte bzw. Neueste Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter bzw. im Bereich der Frühen Neuzeit bzw. im 19. und 20. Jahrhundert • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung bzw. der Frühneuzeitforschung bzw. der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine - ab 1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS bzw. 6 SWS (Neueste Geschichte)
Arbeitsaufwand (workload)	175 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.

Von den Wahlpflichtmodulen Philosophie „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie“ ist nur eines wählbar

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Geschichte der Philosophie“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Qualifikationsziele des Moduls	Überblick über eine Epoche der Philosophie Vertiefung an ausgewählten Texten/ Autoren historisch-kritische Textanalyse
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Philosophie der Antike oder • Philosophie der Neuzeit oder • Philosophie der Gegenwart
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	200 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP

Prüfungsvorleistungen	Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Praktische Philosophie I“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Qualifikationsziele	Kenntnisse z.B. über moralische Urteile und ihre Begründbarkeit, vom guten Leben bzw. über Staatstheorien, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Grundkenntnisse in der Rechtsphilosophie, Begründung von Recht und Staat
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik oder • Kulturphilosophie oder • Ästhetik
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	200 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung

FORSCHUNGSKOLLOQUIUM

Titel / Themenbereich	„Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Modulelemente	Forschungskolloquium mit Exkursion im Umfang von mindestens 8 Tagen
Qualifikationsziele der Veranstaltung	Vorbereitung der Abschlussarbeit und -prüfung
Exemplarische Inhalte	Besprechung und Analyse älterer und neuerer Forschungen. Präsentation eigener Arbeiten zu ausgewählten Themen und diskursive Problematisierung damit zusammenhängender kunstgeschichtlicher Sachverhalte. Vermittlung von Kunstwerken und ihrer Spezifik vor Originalen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Hauptmodul Das Forschungskolloquium muss in einem Teilbereich der Kunstgeschichte (A, B oder C) belegt werden, in dem auch ein Hauptseminar erfolgreich absolviert wurde.
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	100 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.